



STELLUNGNAHME

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau
sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket)

Kommentierung nach Gesetzesstruktur

Stuttgart, 22.07.2026

Inhalt

1. Einleitung und grundsätzliche Einschätzung	3
2. Zentrale Änderungsanliegen des Solar Cluster Baden-Württemberg	4
3. Kommentierung zu Artikel 1: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	5
3.1. Artikel 1 Nummern 3 und 4 sowie Artikel 2 Nummern 3 und 4: § 13a Absatz 6 und § 14 Absatz 1d EnWG sowie § 8 Absatz 4 und 6 EEG – Kapazitätslimitierte Netzgebiete und Redispatch-Vorbehalt	5
3.2. Artikel 1 Nummer 6: § 14e EnWG - Gemeinsame Internetplattform und Koordinierungsstelle	6
3.3. Artikel 1 Nummer 7: § 17 Absatz 1a EnWG - Freigabe ungenutzter Anschlusskapazität	7
3.4. Artikel 1 Nummer 8: § 17 Absatz 2a EnWG - Netzanschluss an das Übertragungsnetz und flexible Netzanschlussvereinbarungen.....	8
3.5. Artikel 1 Nummer 9: § 17a EnWG - Flexible Netzanschlussvereinbarungen	9
3.6. Artikel 1 Nummer 9: § 17b EnWG - Priorisierung von Netzanschlussbegehren	11
3.7. Artikel 1 Nummer 9: § 17c EnWG - Transparenz über Netzanschlusskapazitäten	13
3.8. Artikel 1 Nummer 10: §§ 17d bis 17f EnWG - Statusinformationen, digitale Portale und Reservierung	13
4. Kommentierung zu Artikel 2: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	14
4.1. Artikel 1 Nummer 5 sowie Artikel 2 Nummern 1 und 2: § 14d Absatz 4 EnWG, § 3 Nummer 18 und § 8 Absatz 1 Satz 3 EEG – Einspeisenetze	14
4.2. Artikel 2 Nummer 2: § 8 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a und Satz 5 EEG – 70-Prozent-Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung	15
4.3. Artikel 2 Nummer 3: § 8 Absatz 4 EEG - Netzanschluss und Entschädigungsverzicht.....	16
4.4. Artikel 2 Nummer 5, Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 5 Nummer 1: § 17 EEG, § 3 Absatz 1 Satz 3 KWKG und § 8 Absatz 3 KraftNAV – Baukostenzuschüsse	18
5. Fazit.....	19

Kontakt

Carolin Grieshop
Geschäftsführerin

Solar Cluster Baden-Württemberg e. V.
Meitnerstraße 1
70563 Stuttgart
Mobil: +49 (0) 155 6893 6530
carolin.grieshop@solarcluster-bw.de

1. Einleitung und grundsätzliche Einschätzung

Das Solar Cluster Baden-Württemberg begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs, Netzanschlussverfahren zu beschleunigen, zu digitalisieren und transparenter zu gestalten. Kapazitätskarten, digitale Anschlussportale, einheitlichere Reservierungsverfahren, die Abkehr vom reinen Windhundprinzip sowie erleichterte Co-Location-Lösungen für Speicher sind grundsätzlich richtige Bausteine für ein effizienteres Stromsystem.

Gegenüber dem Entwurfsstand vom April 2026 enthält die nun vorgelegte Fassung punktuelle Änderungen. Kapazitätslimitierte Netzgebiete sollen technologiespezifisch ausgewiesen werden, die Schwelle steigt von drei auf fünf Prozent und die mögliche Geltungsdauer sinkt von zehn auf sechs Jahre. Zudem soll der entschädigungslose Redispatch auf einen noch festzulegenden Anteil von 10 bis 20 Prozent des Jahresstromertrags begrenzt werden. Diese Änderungen reduzieren einzelne Belastungen, ändern jedoch nichts am grundlegenden Systemwechsel: Netzbedingte Risiken werden weiterhin auf Anlagenbetreiber/innen verlagert und der Netzanschluss wird an einen teilweisen Verzicht auf Entschädigung geknüpft.

Neu hinzugekommen ist eine bundesweite und dauerhafte Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung neuer Solaranlagen des ersten Segments auf 70 Prozent der installierten Leistung. Der Ansatz, die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt statt die Erzeugung hinter dem Wechselrichter zu begrenzen, kann Überbauung, Speicher und Eigenverbrauch ermöglichen. Eine starre Begrenzung unabhängig von der konkreten Netzsituation würde jedoch vorhandene Anschlusskapazität ungenutzt lassen und wirtschaftlich sinnvolle Anlagenkonzepte erschweren.

Der Referentenentwurf ist außerdem im Zusammenhang mit der EEG-Novelle 2027 und der Netzentgeltreform AgNes zu bewerten. Baukostenzuschüsse, mögliche künftige Einspeise- oder Kapazitätsentgelte, flexible Netzanschlussvereinbarungen (Flexible Connection Agreements – FCA) und entschädigungslose Abregelungen können wirtschaftlich auf dieselben Erzeugungs-, Speicher- und Hybridprojekte wirken. Eine kumulative Belastung muss ausgeschlossen werden.

Ein zentrales Leitprinzip muss die Freiheit hinter dem Wechselrichter sein. Netzseitige Anforderungen sollten sich auf die tatsächlich relevante Einspeisung und Entnahme am Netzverknüpfungspunkt beschränken. Wie Erzeugung, Speicherung, Eigenverbrauch, flexible Lasten und weitere Anwendungen innerhalb der Kundenanlage kombiniert und gesteuert werden, sollte grundsätzlich den Anlagenbetreiber/innen überlassen bleiben, solange die vereinbarten Netzgrenzen eingehalten werden.

Dieses Prinzip schützt nicht nur bestehende Eigenverbrauchs- und Speicherkonzepte, sondern schafft Raum für neue Geschäftsmodelle. Dazu zählen insbesondere die gemeinsame Nutzung von Netzanschlüssen, Co-Location von Photovoltaik und Speichern, sektorengekoppelte Anwendungen, Ladeinfrastruktur, flexible Gewerbe- und Industrielasten sowie lokale Energie-Management-Systeme. Eine moderne Netzanschlussregulierung sollte diese Entwicklung ermöglichen und von starren, an der installierten Erzeugungsleistung ausgerichteten Vorgaben Abstand nehmen.

2. Zentrale Änderungsanliegen des Solar Cluster Baden-Württemberg

- Keine kapazitätslimitierten Netzgebiete und keinen Redispatch-Vorbehalt einführen. Der reguläre Netzanschluss darf nicht von einem teilweisen Verzicht auf den finanziellen Ausgleich für netzbedingte Eingriffe abhängig gemacht werden.
- Flexible Netzanschlussvereinbarungen nur als freiwillige Anschlussoption ausgestalten. Sie müssen bundesweit standardisiert, transparent, wirtschaftlich kalkulierbar und finanzierbar sein sowie garantierte Mindestkapazitäten und klare Höchstgrenzen für Einschränkungen enthalten.
- Keine starre bundesweite Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent. Eine begrenzte Einspeiseleistung sollte als standardisierte Anschlussoption angeboten werden; soweit höhere Kapazitäten verfügbar sind, müssen diese genutzt werden können.
- Freiheit hinter dem Wechselrichter sichern. Maßgeblich sind die vereinbarten Einspeise- und Entnahmegrenzen am Netzverknüpfungspunkt. Erzeugung, Eigenverbrauch, Speicher, flexible Lasten, Co-Location und Überbauung müssen innerhalb dieser Grenzen frei kombinierbar bleiben.
- Netzanschlusskapazitäten frühzeitig und belastbar veröffentlichen. Kapazitätskarten, Berechnungsgrundlagen, Reservierungen und verfügbare Anschlussoptionen müssen vergleichbar, maschinenlesbar und regelmäßig aktualisiert bereitgestellt werden.
- Digitale Netzanschlussverfahren deutlich vor 2028 umsetzen. Erforderlich sind einheitliche Datenformate, verbindliche Bearbeitungsfristen, regelmäßige Statusinformationen und nachvollziehbare Entscheidungsgründe.
- Priorisierung und Reservierung bundesweit einheitlich und diskriminierungsfrei regeln. Maßgeblich müssen insbesondere objektive Projektreife, tatsächlicher Projektfortschritt, die effiziente Nutzung bestehender Netzverknüpfungspunkte sowie Co-Location und Cable Pooling sein. Die Regelungen sollten auch die Hochspannung erfassen.
- Netzbetreiber bei Verfahrensverzögerungen in die Verantwortung nehmen. Bei systematischen Verstößen gegen Bearbeitungs-, Informations- oder Digitalisierungsfristen müssen wirksame regulatorische Konsequenzen vorgesehen werden.
- Eine Koordinierungsstelle für Netzanschlussprojekte bei der Bundesnetzagentur einrichten. Sie soll erwartete Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsprojekte anonymisiert erfassen, als interaktive Projektkarte aufbereiten und bei ausdrücklicher Einwilligung Kontakte zwischen potenziellen Kooperationspartner/innen vermitteln.
- Keine Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen einführen. Zudem ist eine kumulative Belastung durch unmittelbare Anschlusskosten, Baukostenzuschüsse, mögliche AgNes-Entgelte, flexible Netzanschlussvereinbarungen, Leistungsbegrenzungen und Redispatch-Risiken auszuschließen.

3. Kommentierung zu Artikel 1: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

3.1. Artikel 1 Nummern 3 und 4 sowie Artikel 2 Nummern 3 und 4: § 13a Absatz 6 und § 14 Absatz 1d EnWG sowie § 8 Absatz 4 und 6 EEG – Kapazitätslimitierte Netzgebiete und Redispatch-Vorbehalt

Regelungsgegenstand: Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sollen Umspannanlagen und verbindende Leitungsabschnitte für bis zu sechs Jahre als kapazitätslimitiert ausweisen können, wenn die Wirkleistungserzeugung der angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr um mehr als fünf Prozent reduziert wurde. Die Ausweisung soll technologiespezifisch erfolgen, bei der Bundesnetzagentur angezeigt und veröffentlicht werden.

Für neue Solaranlagen des ersten Segments und Windenergieanlagen an Land soll in einem solchen Gebiet der bisherige unbedingte Netzanschlussanspruch entfallen. Der Netzbetreiber muss stattdessen einen Anschlussvertrag anbieten, nach dem der/die Anlagenbetreiber/in bei Redispatch-Maßnahmen für einen noch festzulegenden Anteil von 10 bis 20 Prozent des jährlichen Stromertrags auf den finanziellen Ausgleich verzichtet. Der Entwurf verbindet damit die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete unmittelbar mit einem Redispatch-Vorbehalt.

Bewertung: Das Solar Cluster Baden-Württemberg lehnt die Einführung kapazitätslimitierter Netzgebiete und den daran geknüpften Redispatch-Vorbehalt ab. Die Änderungen gegenüber dem Entwurfsstand vom April 2026 ändern nichts am Kern der Regelung: Der gesetzliche Netzanschlussanspruch wird eingeschränkt und netzbedingte Erlösrisiken werden auf neue Erzeugungsanlagen übertragen.

Ein entschädigungsloser Anteil von 10 bis 20 Prozent des jährlichen Stromertrags stellt keine geringfügige Einschränkung dar. Eine solche Größenordnung kann die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen. Banken und Eigenkapitalgeber/innen benötigen belastbare Erlösprognosen. Eine über mehrere Jahre mögliche, standortabhängige und vertraglich erzwungene Kürzung der Redispatch-Entschädigung führt dagegen zu zusätzlichen Risikoaufschlägen und kann Projekte in den betroffenen Regionen verhindern.

Auch die Ausweisung auf Grundlage der Abregelung eines einzelnen zurückliegenden Kalenderjahres ist keine hinreichende Grundlage für eine langfristige Veränderung von Anschluss- und Entschädigungsrechten. Sie bildet weder die zukünftige Netzsituation noch die konkrete Einspeisestruktur, Speicherintegration oder Betriebsweise eines neuen Projekts angemessen ab.

Flexible Netzanschlussvereinbarungen können einen früheren Netzanschluss ermöglichen. Sie müssen jedoch freiwillige, standardisierte und wirtschaftlich kalkulierbare Anschlussoptionen bleiben. Sie dürfen nicht zur Voraussetzung des Netzanschlusses gemacht und nicht mit einem gesetzlich vorgegebenen Entschädigungsverzicht verbunden werden. Gegen die Verknüpfung des Netzanschlusses mit einem verpflichtenden Verzicht auf Redispatch-Entschädigung bestehen erhebliche unionsrechtliche Bedenken. Ein im Auftrag des Bundesverbands WindEnergie erstelltes [Kurzgutachten](#) der Kanzlei Raue kommt für den früheren Entwurfsstand zu dem Ergebnis, dass ein solcher Redispatch-Vorbehalt insbesondere wegen der fehlenden Freiwilligkeit und der pauschalen Beschränkung des Netzzugangs gegen unionsrechtliche Vorgaben verstößt.

Änderungswunsch: Die Regelungen zur Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete sowie der daran anknüpfende Redispatch-Vorbehalt sind zu streichen. Der reguläre Netzananschlussanspruch und der Anspruch auf finanziellen Ausgleich bei netzbedingten Redispatch-Maßnahmen müssen erhalten bleiben.

Flexible Netzananschlussvereinbarungen können daneben als freiwillige Alternative angeboten werden. Sie müssen bundesweit standardisiert, transparent, diskriminierungsfrei und für die Projektfinanzierung kalkulierbar sein. Vereinbart werden können insbesondere klar bestimmte Einspeise- und Entnahmegrenzen am Netzverknüpfungspunkt. Ein gesetzlich oder faktisch erzwungener Verzicht auf die Redispatch-Entschädigung darf damit nicht verbunden werden.

Formulierungsvorschlag

Artikel 1 Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Pflicht zum Netzananschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.“

Die in Artikel 2 Nummer 4 vorgesehene Ergänzung des § 8 Absatz 6 Satz 1 um einen Hinweis auf kapazitätslimitierte Netzgebiete und einen Vertrag nach § 8 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

Ergänzend sollte für freiwillige flexible Netzananschlussvereinbarungen klargestellt werden:

„Der Abschluss einer flexiblen Netzananschlussvereinbarung erfolgt freiwillig. Die Ablehnung einer solchen Vereinbarung lässt den gesetzlichen Anspruch auf Netzananschluss und den Anspruch auf finanziellen Ausgleich bei Maßnahmen nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt. Flexible Netzananschlussvereinbarungen müssen transparent, diskriminierungsfrei und wirtschaftlich kalkulierbar ausgestaltet sein.“

Kurze Begründung: Netzengpässe dürfen nicht dadurch bewirtschaftet werden, dass neue Erzeugungsanlagen auf gesetzliche Anschluss- und Entschädigungsrechte verzichten müssen. Die Regelung verlagert ein infrastrukturelles Risiko auf einzelne Investor/innen und verschlechtert die Finanzierbarkeit erneuerbarer Projekte.

Freiwillige flexible Netzananschlussvereinbarungen können sinnvolle zusätzliche Anschlussmöglichkeiten schaffen. Sie dürfen den regulären Netzananschluss aber nicht ersetzen. Systemintegration muss durch transparente Netzkapazitäten, standardisierte Anschlussoptionen, Speicher, Eigenverbrauch und flexible Betriebsmodelle erreicht werden, nicht durch die dauerhafte Entwertung gesetzlicher Rechte.

3.2. Artikel 1 Nummer 6: § 14e EnWG - Gemeinsame Internetplattform und Koordinierungsstelle

Regelungsgegenstand: Die gemeinsame Internetplattform der Verteilnetzbetreiber soll Anschlussbegehrende zu den digitalen Portalen der jeweils zuständigen Netzbetreiber weiterleiten. Ab 2028 soll dies für alle Netzananschlussbegehren und Spannungsebenen gelten.

Bewertung: Die gemeinsame Zugangsstelle ist sinnvoll, bleibt aber eine reine Weiterleitungsfunktion. Sie schafft keine netzbetreiberübergreifende Übersicht über erwartete Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsprojekte. Gerade bei der Abkehr vom Windhundprinzip braucht es eine neutrale Datengrundlage, damit Synergien, gemeinsame Netzverknüpfungspunkte und Co-Location-Lösungen frühzeitig erkannt werden können.

Änderungswunsch: Bei der Bundesnetzagentur sollte eine Koordinierungsstelle für Netzanschlussprojekte eingerichtet werden. Sie soll standardisierte Projektdaten anonymisiert sammeln und den Netzbetreibern als interaktive Karte bereitstellen. Eine anonymisierte Veröffentlichung ist wünschenswert. Kontaktdaten dürfen nur nach ausdrücklicher Einwilligung zur Vernetzung potenzieller Kooperationspartner/innen weitergegeben werden.

Formulierungsvorschlag

In § 14e EnWG sollte folgender Absatz 3 eingefügt werden:

„(3) Die Bundesnetzagentur richtet eine Koordinierungsstelle für Netzanschlussprojekte ein. Diese erhebt standardisierte Angaben zu erwarteten Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsprojekten und stellt sie den zuständigen Netzbetreibern regelmäßig in anonymisierter Form als interaktive geografische Darstellung zur Verfügung. Eine anonymisierte Veröffentlichung ist vorzusehen. Auf ausdrückliche Einwilligung der meldenden Person oder Organisation kann die Koordinierungsstelle Kontaktdaten an potenzielle Kooperationspartner/innen übermitteln.“

Kurze Begründung: Eine aggregierte Projektübersicht erleichtert die Koordination, ohne die operative Netzanschlussprüfung der Netzbetreiber zu ersetzen. Freiwillige Kontaktvermittlung kann gemeinsame Anschlüsse, Speicherlösungen und die Kopplung von Erzeugung und Verbrauch ermöglichen.

3.3. Artikel 1 Nummer 7: § 17 Absatz 1a EnWG - Freigabe ungenutzter Anschlusskapazität

Regelungsgegenstand: Netzbetreiber sollen die vorzuhaltende Anschlussleistung auf den höchsten gemessenen Leistungswert der vergangenen drei Jahre reduzieren dürfen, wenn die vereinbarte Leistung über diesen Zeitraum nicht oder nicht vollständig genutzt wurde.

Bewertung: Die Freigabe dauerhaft blockierter Kapazität ist grundsätzlich sinnvoll. Eine rein rückblickende Betrachtung kann jedoch Hochlaufphasen, saisonale Produktion, Wartung, konjunkturelle Schwankungen und bewusst netzdienliche Flexibilität falsch bewerten. Insbesondere darf höhere Energieeffizienz nicht mit dem Verlust vertraglich gesicherter Kapazität bestraft werden.

Änderungswunsch: Vor einer Reduzierung sind Anhörung, eine angemessene Nachfrist und die Prüfung eines belastbaren künftigen Nutzungskonzepts vorzusehen. Vorübergehende Nichtnutzung sowie Netzdienlichkeit und Effizienzsteigerungen sind als sachliche Gründe anzuerkennen. Bei späterem Bedarf sollte eine erleichterte Wiederaufstockung gelten.

Formulierungsvorschlag

§ 17 Absatz 1a EnWG sollte ergänzt werden:

„Vor der Anpassung ist der Anschlussnehmer anzuhören und unter Setzung einer Frist von mindestens sechs Monaten zur Darlegung der gegenwärtigen und absehbaren Nutzung aufzufordern. Eine Anpassung ist ausgeschlossen, soweit die geringere Nutzung insbesondere auf einer Hochlaufphase, saisonalen Schwankungen, Wartung, höherer Energieeffizienz, netzdienlicher Flexibilität, höherer Gewalt oder einem belastbaren künftigen Nutzungskonzept beruht. Für eine spätere Wiederaufstockung ist die zuvor freigegebene Leistung vorrangig zu berücksichtigen, soweit sie verfügbar ist.“

Kurze Begründung: Kapazität soll nicht dauerhaft spekulativ blockiert werden. Anhörung und sachliche Ausnahmen verhindern zugleich, dass reale Projekte oder flexible Betriebsweisen unangemessen geschwächt werden.

3.4. Artikel 1 Nummer 8: § 17 Absatz 2a EnWG - Netzanschluss an das Übertragungsnetz und flexible Netzanschlussvereinbarungen

Regelungsgegenstand: Der Anschluss eines Speichers an einem bestehenden Netzverknüpfungspunkt soll nicht wegen Kapazitätsmangels verweigert werden können, wenn die bisherige maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung durch eine flexible Netzanschlussvereinbarung unverändert bleibt. Zugleich soll der gesetzliche Netzanschlussvorrang von Anlagen nach dem EEG und dem KWKG gegenüber Energiespeicheranlagen generell nicht mehr gelten.

Bewertung: Die Regelung ist zu begrüßen. Co-Location, Hybridkraftwerke und gemeinsam genutzte Netzanschlüsse können vorhandene Kapazitäten effizienter nutzen und Einspeisespitzen reduzieren. Maßgeblich muss die tatsächlich am Netzverknüpfungspunkt wirkende Leistung sein. Speicher dürfen nicht zugleich wie ein zusätzlicher Verbraucher und ein zusätzlicher Erzeuger behandelt und mit doppelten Anschlussanforderungen belastet werden.

Die Gleichstellung von Speichern kann insbesondere bei netzneutralen und systemdienlichen Speicherkonzepten sachgerecht sein. Die vorgesehene generelle Aufhebung des Netzanschlussvorrangs geht jedoch über die Regelung zur Co-Location hinaus. Sie darf nicht dazu führen, dass fortgeschrittene Erzeugungsprojekte durch spekulative oder noch nicht hinreichend konkretisierte Speicheranfragen verdrängt werden. Die Entscheidung muss nach transparenten Kriterien insbesondere zu Projektreife, Netzwirkung, Systemdienlichkeit und gemeinsamer Nutzung von Netzverknüpfungspunkten erfolgen.

Änderungswunsch: Ein technisches Betriebskonzept oder Energiemanagementsystem sollte als Nachweis genügen, dass die vertraglich vereinbarte maximale Einspeise- und Entnahmeleistung eingehalten wird. Multi-Use-Betrieb und Netzbezug dürfen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Für netzneutrale Co-Location darf keine zusätzliche Reservierung derselben Kapazität und kein zusätzlicher Baukostenzuschuss verlangt werden.

Die Aufhebung des Netzanschlussvorrangs gegenüber Energiespeicheranlagen ist in das bundesweit einheitliche Priorisierungsregime nach § 17b EnWG einzubetten. Netzneutrale Co-

Location und Speicher mit einem technisch gesicherten systemdienlichen Betriebskonzept sollten positiv berücksichtigt werden; ein pauschaler Vorrang oder Nachrang einzelner Technologien ist zu vermeiden.

Formulierungsvorschlag

§ 17 Absatz 2a EnWG sollte wie folgt gefasst werden:

„(2a) Über konkurrierende Netzanschlussbegehren von Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und Energiespeicheranlagen ist nach transparenten, diskriminierungsfreien und bundesweit einheitlichen Priorisierungskriterien zu entscheiden. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Projektreife, die Netzwirkung, die Systemdienlichkeit und die effiziente gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten. Ein pauschaler Vorrang oder Nachrang von Energiespeicheranlagen ist ausgeschlossen.“

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können den Anschluss von Energiespeicheranlagen an bestehenden Netzverknüpfungspunkten nicht unter Verweis auf einen Kapazitätsmangel verweigern, wenn durch ein geeignetes technisches Betriebskonzept sichergestellt wird, dass die vertraglich vereinbarte maximale Einspeise- und Entnahmeleistung am Netzverknüpfungspunkt nicht überschritten wird. Für die bereits gesicherte Anschlusskapazität dürfen keine zusätzliche Reservierung und kein zusätzlicher Baukostenzuschuss verlangt werden.

Die Verfahren müssen gewährleisten, dass die Zuteilung knapper Netzanschlusskapazität nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien erfolgt. Sie darf nicht ausschließlich oder überwiegend von der Zahlungsbereitschaft der Anschlussbegehrenden abhängig gemacht werden. Reservierungsgebühren dürfen den nachgewiesenen Bearbeitungsaufwand nicht überschreiten und sind bei Realisierung des Netzanschlusses vollständig anzurechnen. Versteigerungen von Netzanschlusskapazität dürfen nicht als alleiniges oder maßgebliches Vergabekriterium vorgesehen werden“

Kurze Begründung: Das Netz wird durch die Leistung am Netzverknüpfungspunkt beansprucht. Eine technologieoffene Betrachtung beseitigt Doppelstrukturen und ermöglicht systemdienliche Speicher- und Hybridkonzepte.

3.5. Artikel 1 Nummer 9: § 17a EnWG - Flexible Netzanschlussvereinbarungen

Regelungsgegenstand: Die Übertragungsnetzbetreiber sollen gemeinsame, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz entwickeln und der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vorlegen. Bei absehbaren Einschränkungen der verfügbaren Netzkapazität sollen sie den Netzanschluss vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung abhängig machen können, sofern die Bundesnetzagentur eine Begrenzung der Einspeise- oder Entnahmeleistung genehmigt hat. Eine Ausnahme soll gelten, wenn der/die Anschlussbegehrende die Kosten zur Beseitigung der Kapazitätseinschränkung einschließlich erforderlicher Netzerweiterungen selbst übernimmt.

Bewertung: Einheitliche, transparente und diskriminierungsfreie Netzanschlussverfahren auf der Übertragungsnetzebene sind grundsätzlich zu begrüßen. Kritisch ist jedoch, dass der Netzanschluss von einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung abhängig gemacht werden kann. Damit wird aus einem grundsätzlich sinnvollen Instrument zur früheren und effizienteren Netzintegration eine verpflichtende Anschlussbedingung.

Flexible Netzanschlussvereinbarungen können zusätzliche Anschlussmöglichkeiten eröffnen, wenn vorhandene Netzkapazitäten nicht für einen jederzeit uneingeschränkten Anschluss ausreichen. Sie dürfen den regulären Netzanschluss jedoch nicht dauerhaft ersetzen und müssen für Anschlussnehmer/innen freiwillig, transparent und wirtschaftlich kalkulierbar bleiben.

Besonders wichtig ist die Freiheit hinter dem Wechselrichter. Flexible Netzanschlussvereinbarungen sollten grundsätzlich nur die maximal zulässige Einspeise- und Entnahmeleistung am Netzverknüpfungspunkt sowie deren zeitliche Verfügbarkeit regeln. Wie Erzeugungsanlagen, Speicher, Eigenverbrauch, flexible Verbraucher und Energie-Management-Systeme innerhalb der Kundenanlage betrieben und kombiniert werden, muss den Anschlussnehmer/innen überlassen bleiben, solange die vereinbarten Netzgrenzen und die technischen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

Die Möglichkeit, alternativ die vollständigen Kosten zur Beseitigung künftiger Netzengpässe auf den/die Anschlussbegehrende/n zu übertragen, ist ebenfalls kritisch. Sie kann dazu führen, dass einzelne Anschlussnehmer/innen allgemeine und später auch von anderen Netznutzer/innen verwendete Netzinfrastruktur vorfinanzieren müssen.

Die Verfahrensregeln der Übertragungsnetzbetreiber können nach der Gesetzesbegründung auch Reservierungsgebühren oder Versteigerungen von Netzanschlusskapazität umfassen. Die Vergabe knapper Anschlusskapazität darf jedoch nicht vorrangig von der Zahlungsbereitschaft der Anschlussbegehrenden abhängig gemacht werden. Entscheidend müssen objektive Kriterien wie Projektreife, Systemdienlichkeit, planungsrechtliche Sicherung und effiziente Netznutzung bleiben.

Änderungswunsch: Der Netzanschluss darf nicht zwingend vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung abhängig gemacht werden. Flexible Netzanschlussvereinbarungen sollten als freiwillige und zusätzliche Anschlussoption ausgestaltet werden.

Für diese Vereinbarungen sind bundesweit einheitliche Mindestanforderungen vorzusehen. Sie müssen insbesondere enthalten:

- eine garantierte Mindestkapazität,
- klar bestimmte maximale Einspeise- und Entnahmeleistungen,
- transparente und vorab nachvollziehbare Einschränkungskriterien,
- zeitliche und mengenmäßige Höchstgrenzen,
- eine regelmäßige Überprüfung,
- Schutz vor einseitigen Vertragsänderungen,
- eine eindeutige Abgrenzung zu Redispatch-Maßnahmen und Systemdienstleistungen.

Die Vereinbarung darf keine weitergehenden Vorgaben zur internen Betriebsweise hinter dem Netzverknüpfungspunkt enthalten, soweit die vereinbarten Netzgrenzen eingehalten werden. Die Übernahme von Netzerweiterungskosten durch einzelne Anschlussnehmer/innen darf nur freiwillig, verursachungsgerecht und unter Anrechnung einer späteren Mitnutzung durch Dritte erfolgen.

Reservierungsgebühren sind auf den nachgewiesenen Bearbeitungsaufwand zu begrenzen und bei Realisierung vollständig anzurechnen. Versteigerungen dürfen nicht als alleiniges oder maßgebliches Vergabekriterium eingesetzt werden.

Formulierungsvorschlag

§ 17a Absatz 2 EnWG sollte wie folgt gefasst werden:

„(2) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung können Anschlussbegehrenden bei absehbaren Einschränkungen der verfügbaren Netzanschluss- oder Übertragungskapazität den freiwilligen Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anbieten. Die Ablehnung einer solchen Vereinbarung lässt den gesetzlichen Anspruch auf diskriminierungsfreien Netzanschluss unberührt.

Flexible Netzanschlussvereinbarungen müssen transparent, diskriminierungsfrei und wirtschaftlich kalkulierbar sein. Sie müssen eine garantierte Mindestkapazität sowie klare zeitliche, mengenmäßige und technische Grenzen möglicher Einschränkungen enthalten und regelmäßig überprüft werden.

Vorgaben zur Betriebsweise von Erzeugungsanlagen, Energiespeichern oder Verbrauchseinrichtungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt sind nur zulässig, soweit dies zur Einhaltung der vereinbarten maximalen Einspeise- und Entnahmeleistung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist.

Erzeugung, Speicherung, Eigenverbrauch und flexible Verbrauchsanwendungen innerhalb der Kundenanlage bleiben frei gestaltbar, soweit die vereinbarten Netzgrenzen und technischen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.“

Kurze Begründung: Flexible Netzanschlussvereinbarungen können vorhandene Netzkapazitäten besser nutzbar machen und einen früheren Anschluss ermöglichen. Als verpflichtende Voraussetzung bergen sie jedoch erhebliche Investitions- und Erlörisiken. Einheitliche Mindeststandards und Freiwilligkeit sind erforderlich, damit FCA nicht zu einem Instrument dauerhafter Kapazitätsbegrenzung oder einseitiger Risikoverlagerung werden.

Die Konzentration auf Einspeisung und Entnahme am Netzverknüpfungspunkt verbindet Netzsicherheit mit unternehmerischer Freiheit. Sie ermöglicht neue Geschäftsmodelle mit Speichern, Co-Location, Eigenverbrauch, Ladeinfrastruktur, flexiblen Lasten und Energie-Management-Systemen, ohne die vereinbarte Netzkapazität zu überschreiten.

3.6. Artikel 1 Nummer 9: § 17b EnWG - Priorisierung von Netzanschlussbegehren

Regelungsgegenstand: Die Übertragungsnetzbetreiber können Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren entwickeln. Die Priorisierung kann auch dazu dienen, Netzanschlusskapazität für priorisierte, erst künftig erwartete Netzanschlussbegehren freizuhalten. Verteilnetzbetreiber dürfen die von der Bundesnetzagentur bestätigten Grundsätze übernehmen. Kriterien sind unter anderem Versorgungssicherheit, gesetzliche Ausbauziele, Szenariorahmen,

Bedarfe anderer Netze, die effiziente gemeinsame Nutzung von Netzverknüpfungspunkten und planungsrechtlich ausgewiesene Flächen.

Bewertung: Die Abkehr vom reinen Windhundverfahren ist angesichts spekulativer Mehrfachanfragen richtig. Eine optionale Übernahme durch Verteilnetzbetreiber kann jedoch neue regionale Unterschiede schaffen. Die Kriterien müssen objektiv, bundesweit vergleichbar und für Anschlussbegehrende überprüfbar sein. Speicher und Co-Location dürfen nicht pauschal nachrangig behandelt werden.

Besonders eingriffsintensiv ist die Möglichkeit, Netzanschlusskapazität für lediglich erwartete Netzanschlussbegehren freizuhalten. Eine solche Freihaltung darf nicht auf abstrakten Annahmen beruhen und nicht dazu führen, dass bereits eingereichte und fortgeschrittene Projekte auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden.

Änderungswunsch: Die Bundesnetzagentur sollte verbindliche Mindestkriterien bestätigen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Projektreife, planungsrechtliche Sicherung, effiziente gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunkts, die Kombination von Erzeugung, Speicherung und Verbrauch sowie ein technisch gesichertes flexibles Betriebskonzept. Rang und Änderungen der Priorisierung sind zu begründen.

Die Freihaltung von Netzanschlusskapazität für erwartete Projekte ist nur bei einer konkreten gesetzlichen oder planerischen Grundlage zuzulassen. Sie muss mengenmäßig begrenzt, befristet, veröffentlicht und regelmäßig überprüft werden. Entfällt die konkrete Realisierungsperspektive, ist die Kapazität unverzüglich freizugeben.

Formulierungsvorschlag

§ 17b EnWG sollte ergänzt werden:

„Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen wenden bundesweit einheitliche, von der Bundesnetzagentur bestätigte Mindestkriterien an. Zu berücksichtigen sind insbesondere die nachgewiesene Projektreife, planungsrechtlich gesicherte Standorte, die effiziente gemeinsame Nutzung eines Netzverknüpfungspunkts sowie die Kombination von Erzeugung, Speicherung und Verbrauch. Der Zeitpunkt des Antragseingangs darf nur bei im Übrigen gleichwertigen Projekten ausschlaggebend sein. Einstufung, Rang und Rangänderungen sind nachvollziehbar zu begründen und dem Anschlussbegehrenden mitzuteilen. Netzanschlusskapazität darf für erwartete Netzanschlussbegehren nur freigehalten werden, wenn hierfür eine konkrete gesetzliche oder planerische Grundlage und eine belastbare Realisierungsperspektive bestehen. Umfang, Dauer und Gründe der Freihaltung sind zu veröffentlichen. Die Freihaltung ist mengenmäßig zu begrenzen, angemessen zu befristen und mindestens jährlich zu überprüfen. Entfällt die konkrete Realisierungsperspektive, ist die Kapazität unverzüglich freizugeben. Bereits eingereichte und nachweislich fortgeschrittene Netzanschlussbegehren dürfen nicht auf unbestimmte Zeit zugunsten lediglich erwarteter Vorhaben zurückgestellt werden.“

Kurze Begründung: Einheitliche Kriterien reduzieren spekulative Anfragen, fördern realisierbare Projekte und verhindern, dass das Windhundprinzip lediglich durch intransparente Ermessensentscheidungen ersetzt wird.

3.7. Artikel 1 Nummer 9: § 17c EnWG - Transparenz über Netzanschlusskapazitäten

Regelungsgegenstand: Netzbetreiber sollen verfügbare Anschlusskapazitäten auf geografischen Karten veröffentlichen und monatlich aktualisieren. Ab 2028 sollen digitale unverbindliche Netzanschlusssauskünfte für Anschlüsse ab 135 Kilowatt angeboten werden.

Bewertung: Die Transparenzpflichten sind ein zentraler Fortschritt. Ihr Nutzen hängt von einheitlichen Daten, vergleichbaren Berechnungsmethoden und der Unterscheidung zwischen gesicherter und flexibler Kapazität ab. Der Start der Online-Auskunft erst 2028 ist angesichts der akuten Anschlussprobleme zu spät. Unverbindlichkeit darf außerdem nicht bedeuten, dass erhebliche Abweichungen später unbegründet bleiben.

Änderungswunsch: Kapazitätskarten und Online-Tools sollten Einspeise- und Entnahmekapazität getrennt, gesicherte und flexible Kapazitäten, Reservierungen, Datenstand, limitierende Netzbetriebsmittel und Berechnungsannahmen ausweisen. Die Daten sind in einem bundeseinheitlichen maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Die Online-Auskunft sollte spätestens zwölf Monate nach Verkündung verfügbar sein.

Formulierungsvorschlag

§ 17c EnWG sollte ergänzt werden:

„Die Veröffentlichung weist gesicherte und flexible Netzanschlusskapazitäten für Einspeisung und Entnahme getrennt aus. Sie enthält mindestens den Datenstand, bereits reservierte Kapazitäten, die maßgeblichen limitierenden Netzbetriebsmittel, die verwendeten Berechnungsannahmen und die Möglichkeit flexibler Netzanschlussvereinbarungen. Die Daten sind in einem bundesweit einheitlichen und maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Die elektronische Netzanschlusssauskunft ist spätestens zwölf Monate nach Verkündung dieses Gesetzes anzubieten. Wesentliche Abweichungen von der Vorabauskunft sind zu begründen.“

Kurze Begründung: Belastbare Kapazitätsinformationen vermeiden Mehrfachanfragen und Fehlinvestitionen. Maschinenlesbare Daten ermöglichen digitale Standortsuche und die Entwicklung kombinierter Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsprojekte.

3.8. Artikel 1 Nummer 10: §§ 17d bis 17f EnWG - Statusinformationen, digitale Portale und Reservierung

Regelungsgegenstand: Die Vorschriften führen regelmäßige Statusinformationen, digitale Netzanschlussportale und einheitliche Vorgaben für die Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität ein. Reservierungen sollen nach Projektfortschritt befristet werden; Netzbetreiber dürfen eine Gebühr erheben. Das Reservierungsregime ist im Wesentlichen auf die Mittelspannung begrenzt.

Bewertung: Digitalisierung, Statusinformationen und meilensteinbezogene Reservierungen sind zu begrüßen. Drei Monate bis zur ersten substanziellen Rückmeldung sind jedoch zu lang. Portale erst ab 2028 lösen die aktuelle Situation nicht. Einheitliche Datenformate sind für die Hochspannung ausdrücklich nicht vorgesehen, obwohl gerade dort große PV-, Speicher- und

Industrieprojekte angeschlossen werden. Reservierungsgebühren dürfen nicht zu einer zusätzlichen Finanzierungsbarriere werden.

Änderungswunsch: Die Vollständigkeit eines Begehrens sollte binnen zehn Arbeitstagen bestätigt oder einmalig konkretisiert werden; binnen vier Wochen ist eine erste substanzielle Statusinformation erforderlich. Digitale Portale brauchen offene, einheitliche Schnittstellen und eine frühere Umsetzung. Reservierungsstandards sollten auch die Hochspannung erfassen. Gebühren sind auf tatsächlichen Aufwand zu begrenzen und bei Realisierung anzurechnen.

Formulierungsvorschlag

Die §§ 17d bis 17f EnWG sollten wie folgt ergänzt werden:

„Der Netzbetreiber bestätigt innerhalb von zehn Arbeitstagen die Vollständigkeit der Unterlagen oder benennt abschließend die noch erforderlichen Angaben. Innerhalb von vier Wochen nach Vollständigkeit übermittelt er eine erste substanzielle Information zum Bearbeitungsstand.“

„Die Vorgaben für digitale Netzanschlussportale umfassen bundesweit einheitliche Datenformate, offene Schnittstellen, Zeitstempel und eine digitale Nachverfolgung des Bearbeitungsstands.“

„Die Vorgaben zur Reservierung gelten entsprechend für Netzanschlüsse in der Hochspannung. Eine Reservierungsgebühr ist auf den nachgewiesenen Aufwand zu begrenzen und bei Realisierung des Projekts vollständig anzurechnen.“

Kurze Begründung: Frühe Klarheit über Vollständigkeit und Status verhindert monatelange Leerlaufzeiten. Bundesweit interoperable Portale reduzieren Mehrfacherfassungen. Ein Reservierungsregime auch in der Hochspannung schafft gleiche Bedingungen für große Solar-, Speicher- und Industrieprojekte.

4. Kommentierung zu Artikel 2: Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

4.1. Artikel 1 Nummer 5 sowie Artikel 2 Nummern 1 und 2: § 14d Absatz 4 EnWG, § 3 Nummer 18 und § 8 Absatz 1 Satz 3 EEG – Einspeisenetze

Regelungsgegenstand: Mit dem Einspeisenetz wird eine Anschlussvariante für den koordinierten Anschluss mehrerer Erzeugungsanlagen eingeführt. Bei der Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkts sollen Kosten einer Kapazitätserweiterung nur anteilig berücksichtigt werden können. Einspeisenetze sollen zudem in der vorausschauenden Verteilernetzentwicklungsplanung nach § 14d EnWG ausgewiesen werden.

Bewertung: Der koordinierte Anschluss mehrerer Anlagen über ein Einspeisenetz kann Netzanschlusskapazitäten effizienter nutzen und Einzelanschlüsse vermeiden. Die Regelung bleibt jedoch zu unbestimmt. Es fehlen verbindliche Vorgaben zur transparenten Planung, zur Beteiligung betroffener Anschlussbegehrender, zur diskriminierungsfreien Auswahl von Projekten sowie zur Verteilung von Kosten und verfügbaren Kapazitäten. Erwartete Anschlüsse dürfen nicht allein auf Grundlage unverbindlicher oder spekulativer Anfragen in die Planung einbezogen werden.

Änderungswunsch: Einspeisenetze sollten nach bundesweit einheitlichen, transparenten und überprüfbaren Kriterien geplant werden. Anschlussbegehrende müssen frühzeitig über geplante Einspeisenetze, verfügbare Kapazitäten, Zeitpläne und Kostenfolgen informiert werden. Co-Location, Speicher, Cable Pooling und gemeinsam genutzte Netzverknüpfungspunkte sind ausdrücklich zu berücksichtigen. Die Koordinierungsstelle bei der Bundesnetzagentur sollte geeignete Projektkonstellationen sichtbar machen und freiwillige Kooperationen unterstützen.

Formulierungsvorschlag

§ 8 Absatz 1 Satz 3 EEG sollte ergänzt werden:

„Bei einer anteiligen Berücksichtigung der Kosten sind die zugrunde gelegte Gesamtkapazität, der der einzelnen Anlage zugeordnete Anteil, die Berechnungsmethode und die Zugangsbedingungen transparent offenzulegen. Die anteilige Kostenbetrachtung begründet keine über die gesetzlichen Netzanschlusskosten hinausgehende Kostentragungspflicht des Anschlussbegehrenden. Der diskriminierungsfreie Zugang weiterer geeigneter Anlagen sowie die Co-Location von Energiespeichern sind zu gewährleisten.“

Kurze Begründung: Koordinierte Anschlüsse funktionieren nur bei klaren Kapazitäts- und Kostenregeln. Transparenz verhindert, dass einzelne Projekte allgemeine Netzinfrastruktur finanzieren, die später weiteren Anschlussnehmer/innen zugutekommt.

4.2. Artikel 2 Nummer 2: § 8 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a und Satz 5 EEG – 70-Prozent-Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung

Regelungsgegenstand: Ab dem 1. Januar 2027 soll die maximale Wirkleistungseinspeisung neuer Solaranlagen des ersten Segments am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt werden. Werden mehrere Anlagen am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossen, soll die Begrenzung für die gesamte gleichzeitig eingespeiste Wirkleistung gelten. Die Begrenzung ist bundesweit und dauerhaft vorgesehen und soll unabhängig von einem konkreten Kapazitätsengpass am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt gelten.

Bewertung: Positiv ist, dass die Regelung grundsätzlich an der netzwirksamen Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt und nicht an einer unmittelbaren Begrenzung der Stromerzeugung innerhalb der Kundenanlage ansetzt. Dadurch können Überbauung, Eigenverbrauch, Speicher und flexible Lasten grundsätzlich hinter dem Netzverknüpfungspunkt genutzt werden.

Eine verpflichtende, starre und bundesweit geltende Obergrenze ist jedoch nicht sachgerecht. Sie lässt unberücksichtigt, ob am konkreten Netzverknüpfungspunkt eine höhere Anschlusskapazität verfügbar ist, und kann dazu führen, dass vorhandene Netzkapazitäten dauerhaft ungenutzt bleiben. Zudem setzt sie keinen Anreiz für dynamische, zeitlich variable oder situationsgerechte Anschluss- und Steuerungskonzepte.

Eine auf 70 Prozent begrenzte Einspeiseleistung kann als freiwillige standardisierte Option einen schnelleren Netzanschluss ermöglichen. Sie darf jedoch weder den regulären Netzanschlussanspruch noch den Anspruch auf eine höhere Einspeiseleistung bei vorhandener Kapazität ersetzen.

Änderungswunsch: Die verpflichtende bundesweite 70-Prozent-Begrenzung ist zu streichen. Stattdessen sollte Netzbetreibern ermöglicht werden, eine auf 70 Prozent begrenzte Wirkleistungseinspeisung als freiwillige, standardisierte Option für einen beschleunigten Netzanschluss anzubieten.

Die Ablehnung dieser Option muss den Anspruch auf einen regulären Netzanschluss unberührt lassen. Soweit eine höhere Netzanschlusskapazität vorhanden ist, muss eine entsprechend höhere Einspeiseleistung zugelassen werden. Über flexible Netzanschlussvereinbarungen sollten darüber hinaus zeitlich oder situationsabhängig höhere Einspeiseleistungen vereinbart werden können.

Gesetzlich ist ausdrücklich klarzustellen, dass sich die Begrenzung ausschließlich auf die netzwirksame Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt bezieht. Erzeugung, Eigenverbrauch, Speicherladung, flexible Lasten und Überbauung innerhalb der Kundenanlage müssen frei gestaltbar bleiben, solange die vereinbarten Einspeise- und Entnahmegrenzen sowie die technischen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

Formulierungsvorschlag

§ 8 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a und Satz 5 EEG sollten wie folgt gefasst werden:

„a) Für den Anschluss von Solaranlagen des ersten Segments können Netzbetreiber dem Anschlussbegehrenden als freiwillige Option einen beschleunigten Netzanschluss anbieten, bei dem die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt wird. Die Ablehnung dieser Option lässt den Anspruch auf Netzanschluss unberührt. Eine höhere Einspeiseleistung ist zuzulassen, soweit die verfügbare Netzanschlusskapazität dies ermöglicht oder im Rahmen einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung eine zeitlich oder situationsabhängig höhere Einspeiseleistung vereinbart wird.

Soweit mehrere Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen sind, kann sich eine vereinbarte Begrenzung auf die gesamte gleichzeitig am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Wirkleistung dieser Anlagen beziehen. Die Begrenzung betrifft ausschließlich die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt. Erzeugung, Eigenverbrauch, die Beladung von Energiespeichern und der Betrieb flexibler Verbrauchseinrichtungen innerhalb der Kundenanlage bleiben unberührt, soweit die vereinbarten Einspeise- und Entnahmegrenzen sowie die technischen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.“

Kurze Begründung: Eine optionale und standortbezogene Regelung nutzt die Vorteile von Überbauung und Cable Pooling, ohne vorhandene Netzkapazität ungenutzt zu lassen. Die ausdrückliche Freiheit hinter dem Wechselrichter verhindert, dass eine netzbezogene Begrenzung Eigenverbrauch und Speicherbetrieb entwertet.

4.3. Artikel 2 Nummer 3: § 8 Absatz 4 EEG - Netzanschluss und Entschädigungsverzicht

Regelungsgegenstand: Liegt der ermittelte Netzverknüpfungspunkt in einem bereits ausgewiesenen kapazitätslimitierten Netzgebiet, soll der bisherige unbedingte

Netzanschlussanspruch entfallen. Der Netzbetreiber muss dem/der Anschlussbegehrenden stattdessen einen Netzanschlussvertrag anbieten. Dieser soll vorsehen, dass der/die Anlagenbetreiber/in bei Redispatch-Maßnahmen für einen noch festzulegenden Anteil von 10 bis 20 Prozent des jährlichen Stromertrags auf den finanziellen Ausgleich verzichtet. Für Netzverknüpfungspunkte, die bereits vor der Ausweisung des Gebiets ermittelt wurden, ist Bestandsschutz vorgesehen.

Bewertung: Das Solar Cluster Baden-Württemberg lehnt die Einschränkung des gesetzlichen Netzanschlussanspruchs und den daran geknüpften Entschädigungsverzicht ab. Die gegenüber dem früheren Entwurfsstand eingeführte Begrenzung des entschädigungslosen Anteils und der Bestandsschutz begrenzen zwar die Reichweite der Regelung, ändern aber nichts an ihrem problematischen Kern.

Der angebotene Vertrag ist keine freiwillige flexible Netzanschlussvereinbarung. Da der reguläre Netzanschlussanspruch entfällt, müssen Anschlussbegehrende den Entschädigungsverzicht akzeptieren, um ihr Projekt am vorgesehenen Netzverknüpfungspunkt realisieren zu können. Netzbedingte Risiken werden damit auf einzelne Anlagenbetreiber/innen und Projektfinanzierer verlagert.

Ein möglicher entschädigungsloser Anteil von bis zu 20 Prozent des jährlichen Stromertrags stellt ein erhebliches und nur eingeschränkt prognostizierbares Erlösrisiko dar. Dies kann zu höheren Finanzierungskosten, geringeren Projektwerten oder zur Aufgabe grundsätzlich geeigneter Projekte führen. Besonders kritisch ist, dass die tatsächliche Abregelung von der künftigen Netzsituation, dem Netzausbau, der Betriebsführung des Netzbetreibers und weiteren Faktoren abhängt, auf die Anlagenbetreiber/innen keinen Einfluss haben.

Netzengpässe sind eine infrastrukturelle Aufgabe. Sie dürfen nicht dadurch bewirtschaftet werden, dass neue Erzeugungsanlagen auf den gesetzlichen finanziellen Ausgleich für Redispatch-Maßnahmen verzichten müssen. Gegen die Verknüpfung des Netzanschlusses mit einem verpflichtenden Entschädigungsverzicht bestehen zudem erhebliche unionsrechtliche Bedenken.

Änderungswunsch: Die Einschränkung des regulären Netzanschlussanspruchs in kapazitätslimitierten Netzgebieten und der daran geknüpfte Entschädigungsverzicht sind zu streichen. Der gesetzliche Netzanschlussanspruch und der vollständige finanzielle Ausgleich für Redispatch-Maßnahmen müssen erhalten bleiben.

Flexible Netzanschlussvereinbarungen können zusätzlich als freiwillige Option für einen früheren Anschluss angeboten werden. Ihre Ablehnung darf den gesetzlichen Netzanschlussanspruch nicht beeinträchtigen. Solche Vereinbarungen sollten klare Einspeise- und Entnahmegrenzen am Netzverknüpfungspunkt, garantierte Mindestkapazitäten, transparente Einschränkungskriterien und regelmäßige Überprüfungen enthalten. Sie dürfen jedoch nicht mit einem gesetzlich oder faktisch erzwungenen Verzicht auf die Redispatch-Entschädigung verbunden werden.

Formulierungsvorschlag

§ 8 Absatz 4 EEG sollte wie folgt gefasst werden:

„(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.“

Die im Entwurf vorgesehenen Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Ergänzend sollte klargestellt werden:

„Netzbetreiber können Anschlussbegehrenden den freiwilligen Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung anbieten, wenn dadurch ein früherer Netzanschluss ermöglicht werden kann. Die Ablehnung oder Beendigung einer solchen Vereinbarung lässt den gesetzlichen Netzanschlussanspruch sowie den Anspruch auf finanziellen Ausgleich für Maßnahmen nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt.“

Kurze Begründung: Der Netzanschluss darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Anlagenbetreiber/innen auf den finanziellen Ausgleich für netzbedingte Eingriffe verzichten. Ein solcher Zwang verlagert das Risiko unzureichender Netzkapazität auf die Projektseite und verschlechtert die Finanzierbarkeit erneuerbarer Erzeugungsanlagen.

Freiwillige flexible Netzanschlussvereinbarungen können einen früheren Anschluss ermöglichen und bestehende Netzkapazitäten effizienter nutzen. Sie müssen jedoch eine zusätzliche Option bleiben und dürfen den regulären Netzanschluss- und Entschädigungsanspruch nicht ersetzen.

4.4. Artikel 2 Nummer 5, Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 5 Nummer 1: § 17 EEG, § 3 Absatz 1 Satz 3 KWKG und § 8 Absatz 3 KraftNAV – Baukostenzuschüsse

Regelungsgegenstand: Netzbetreiber sollen von Anschlussnehmer/innen einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Finanzierung der Optimierung, Verstärkung und des Ausbaus des Netzes verlangen dürfen. Die Bundesnetzagentur kann pauschalisierte oder regional differenzierte Vorgaben festlegen. Eine entsprechende Regelung ist auch für Anschlüsse nach der KraftNAV vorgesehen.

Über die Änderung des KWKG soll diese Öffnung auch auf neue und veränderte KWK-Anlagen mit weniger als 100 Megawatt erstreckt werden.

Bewertung: Das Solar Cluster Baden-Württemberg lehnt Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen ab. Die Regelung durchbricht die klare Kostenteilung zwischen projektbezogenem Anschluss und allgemeinem Netz. Ein BKZ senkt nicht die tatsächlichen Kosten des Netzes, sondern verlagert deren Vorfinanzierung auf einzelne Investitionsprojekte. Veröffentlichte Werte für bereits BKZ-pflichtige Anschlüsse in [höheren Netzebenen von rund 163 bis 173 Euro je Kilowatt](#) zeigen die mögliche Größenordnung, ohne einen künftigen PV-Einspeiser-BKZ vorwegzunehmen.

Änderungswunsch: Die Ermächtigung zur Erhebung von Baukostenzuschüssen gegenüber Erzeugungsanlagen ist zu streichen. Jedenfalls darf kein unmittelbares Erhebungsrecht der Netzbetreiber entstehen, bevor die Bundesnetzagentur eine konsistente Gesamtarchitektur mit AgNES, Anschlusskosten und Flexibilitätsanreizen festgelegt hat. Doppelbelastungen, insbesondere für Speicher, Co-Location, gemeinsam genutzte Netzverknüpfungspunkte und FCA, sind auszuschließen.

Formulierungsvorschlag

§ 17 EEG sollte wie folgt gefasst werden; die korrespondierende Ergänzung in § 8 Absatz 3 KraftNAV ist zu streichen:

„§ 17 Kapazitätserweiterung: Die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes trägt der Netzbetreiber.“

Hilfsweise ist das unmittelbare Erhebungsrecht zu streichen und eine Festlegung der Bundesnetzagentur nur nach einer Gesamtbewertung der Netzentgelt- und Netzanschlussarchitektur zuzulassen. Dabei sind Mehrfachbelastungen auszuschließen und Beiträge aus flexiblen Netzanschlussvereinbarungen, Speicherbetrieb und gemeinsamer Nutzung von Netzverknüpfungspunkten vollständig anzurechnen.

Kurze Begründung: Baukostenzuschüsse können allenfalls langfristige Standortentscheidungen beeinflussen, nicht jedoch kurzfristige Engpässe oder das konkrete Dispatchverhalten. Sie erhöhen die Kapitalkosten und können Projekte verhindern. Eine Kumulation mit jährlichen Einspeise- oder Kapazitätsentgelten, FCA und Redispatch-Risiken wäre wirtschaftlich und ordnungspolitisch nicht vertretbar.

5. Fazit

Der Referentenentwurf enthält wichtige und grundsätzlich begrüßenswerte Ansätze. Mehr Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten, digitale und fristgebundene Verfahren, einheitlichere Reservierungsregeln, objektive Priorisierungskriterien sowie bessere Rahmenbedingungen für Co-Location und gemeinsam genutzte Netzverknüpfungspunkte können Netzanschlüsse beschleunigen und vorhandene Infrastruktur effizienter nutzen. Voraussetzung ist, dass diese Instrumente frühzeitig, bundesweit einheitlich, diskriminierungsfrei und rechtlich überprüfbar umgesetzt werden.

Abzulehnen sind dagegen kapazitätslimitierte Netzgebiete und der daran geknüpfte Redispatch-Vorbehalt. Der gesetzliche Netzanschluss darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Anlagenbetreiber/innen auf den finanziellen Ausgleich für netzbedingte Eingriffe verzichten. Flexible Netzanschlussvereinbarungen können einen früheren Anschluss ermöglichen, müssen jedoch freiwillige, standardisierte, transparente und wirtschaftlich kalkulierbare Zusatzoptionen bleiben. Sie dürfen den regulären Netzanschluss- und Entschädigungsanspruch nicht ersetzen.

Die Reform darf zudem nicht zu einer kumulativen Verlagerung von Infrastrukturkosten und Netzrisiken auf Erzeugungs-, Speicher- und Hybridprojekte führen. Eine starre bundesweite Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung, Baukostenzuschüsse, Einschränkungen aus flexiblen Netzanschlussvereinbarungen, Redispatch-Risiken und mögliche künftige Einspeise- oder Kapazitätsentgelte können sich gegenseitig verstärken und die Investitions- und Finanzierungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Mehrfachbelastungen müssen deshalb gesetzlich ausgeschlossen werden.

Entscheidend ist die Freiheit hinter dem Wechselrichter. Netzseitige Anforderungen müssen grundsätzlich an der vereinbarten Einspeise- und Entnahmeleistung am Netzverknüpfungspunkt ansetzen. Erzeugung, Eigenverbrauch, Speicherbetrieb, flexible Lasten, Überbauung und Co-

Location müssen innerhalb der Kundenanlage frei gestaltbar bleiben, solange die vereinbarten Netzgrenzen und technischen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Eine begrenzte Einspeiseleistung kann als freiwillige standardisierte Anschlussoption sinnvoll sein, darf jedoch nicht als dauerhafte bundesweite Obergrenze vorgeschrieben werden.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg empfiehlt daher eine transparente, dynamische und investitionsfreundliche Netzintegration: belastbare Kapazitätsinformationen, schnelle digitale Verfahren, faire Priorisierungs- und Reservierungsregeln, eine wirksame Koordination geeigneter Projekte, technologieoffene Co-Location, freiwillige flexible Netzanschlussvereinbarungen sowie den Verzicht auf Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen. So kann das Netzanschlusspaket den Anschluss erneuerbarer Energien und Speicher beschleunigen, ohne neue Investitionshemmnisse zu schaffen oder infrastrukturelle Risiken einseitig auf die Projektseite zu verlagern.